

Inhalt	Seite
<b>34. Bekanntmachung</b>	
X. Nachtrag vom 15.04.2025 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 .	116
<b>35. Bekanntmachung</b>	
Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 24.04.2025 .....	118
<b>36. Bekanntmachung</b>	
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ der Stadt Schwerte - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vom 13.05.2025 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	130
<b>37. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Zustellung.....	133
<b>38. Bekanntmachung</b>	
Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 12.05.2025 .....	134
<b>39. Bekanntmachung</b>	
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte am 14.09.2025 .....	141
<b>40. Bekanntmachung</b>	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna bei der Stadt Schwerte .....	143
<b>41. Bekanntmachung</b>	
Platzbenennung: Ioannina-Platz .....	149

### **34. Bekanntmachung**

#### **X. Nachtrag vom 15.04.2025 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.04.2025 den folgenden X. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

##### § 1

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

*Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (zum Beispiel Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan. In Fällen der Einstellung und Ernennung von Leitungen des Kulturbüros, der Musikschule, der Stadtbücherei, der VHS und des Stadtarchivs entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Verwaltungsrat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder treffen.*

##### § 2

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Im Weiteren werden der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte die Rechte nach §§ 53 ff. des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) eingeräumt und der Auftrag erteilt, die Rechnungsprüfung der Anstalt in Gestalt der Innenrevision bei investiven Ausgaben über 25.000 Euro wahrzunehmen.

##### § 3

Der X. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende X. Nachtrag vom 15.04.2025 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. X. Nachtrag vom 15.04.2025 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 stimmt mit dem am 09.04.2025 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.04.2025  
In Vertretung

Yildiz  
1. Beigeordneter

## **35. Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 24.04.2025**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 Nummer 3 SGB VIII, für die die Stadt Schwerte Kosten trägt, d. h. für
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 21 KiBiz sowie
  - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, 2 und 25 ff. KiBiz sowie für
  - außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII und § 9 SchulG i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

erhebt die Stadt Schwerte öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III und IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

(3) Bei Änderung der Verhältnisse im Laufe eines Kalendermonats erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung des Elternbeitrages mit Beginn des Folgemonats. § 4 Absatz 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

##### **§ 2 Beitragshöhe**

(1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Beginnend seit 2024 werden die Elternbeiträge jeweils zum 01.08. eines Jahres auf Basis der ab 01.08.2023 geltenden Elternbeiträge pauschal um 3 % jährlich erhöht, soweit gesetzliche Bestimmungen dieser Verfahrensweise nicht entgegenstehen. Die jeweils geltenden

Elternbeitragstabellen sind entsprechend kenntlich zu machen und zu veröffentlichen, ohne dass es eines weiteren Änderungsbeschlusses zu dieser Satzung bedarf.

(2) Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

### **§ 4 Beitragsrelevantes**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 3 dieser Satzung genannten Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 3 dieser Satzung genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.

(3) Das Kindergeld und Geldleistungen nach §§ 33 i. V. m. 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

(4) Bezieht eine in § 3 dieser Satzung genannte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den

Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:

- GdB von 30 bis unter 50: 500,00 €
- GdB von 50 bis unter 80: 1.000,00 €
- GdB von 80 oder mehr: 1.500,00 €

(7) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (Jahreseinkommen) abzustellen, das in dem der Angabe der beitragspflichtigen Personen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr (Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.

(8) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Angabe der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monatseinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der beitragspflichtigen Personen hochgerechnet auf das Kalenderjahr einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

(9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.

(11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Schwerte zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

(12) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.

## **§ 5 Beitragsermäßigung**

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 3 dieser Satzung genannten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, so ermittelt sich der Elternbeitrag nach den folgenden Absätzen 2 - 4. Drittes Kind im Sinne dieser Satzung ist immer das drittjüngste Kind.

(2) Werden ausschließlich Angebote in Kindertagespflege und/oder Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag nach den Beitragstabelle in Anlage 1 ergibt. Sofern sich der höchste Elternbeitrag für mehrere Kinder ergibt, ist der Elternbeitrag für das davon jüngste Kind zu zahlen. Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 Absatz 1 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Werden ausschließlich außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das erste Kind erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 v. H. des maßgeblichen Beitrags nach der Anlage 2. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der OGS enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung der OGS werden gesondert durch die Träger der OGS erhoben und eingezogen. Im Rahmen der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

(4) Werden gleichzeitig beitragspflichtig Angebote nach den vorgenannten Absätzen 2 und 3 in Anspruch genommen, so beträgt der Beitrag für das Kind, das außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch nimmt, jeweils 50 v. H. des maßgeblichen Betrages entsprechend des Absatzes 3. Ab dem dritten Kind entfällt die Beitragspflicht, sofern für ein Kind ein Beitrag für die Inanspruchnahme eines Angebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung zu entrichten ist.

(5) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für alle vorgenannten Betreuungsarten kein Elternbeitrag zu zahlen.

(6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 3 dieser Satzung genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer in den in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII aufgeführten Fällen. In diesen Fällen erfolgt für die nachgewiesene Dauer des Leistungsbezuges ohne Prüfung der tatsächlichen Einkünfte eine Beitragsfreistellung. Der Nachweis des vorgenannten Leistungsbezuges ist lückenlos zu führen, ansonsten gilt § 6 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen der Träger des Angebotes und/oder die Tagespflegeperson der Stadt Schwerte unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten,

Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 3 dieser Satzung genannten Personen sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der bzw. die Beitragspflichtige/n innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Beitragsbefreiung nach § 5 Absatz 6 dieser Satzung durch die Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide.

(3) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgemäß nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

## **§ 7 Festsetzung des Elternbeitrags**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Schwerte aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

(4) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.

## **§ 8 Überprüfung**

Die Stadt Schwerte ist unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen zu überprüfen.

## **§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach

Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, den Ferien oder ähnlichen Tatbeständen.

(2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.

(3) Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebene Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen aufzurechnen; sich ergebene Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

(4) In den Fällen außergewöhnlicher, über einen gewissen Zeitraum andauernder Ereignisse, beispielsweise Streik, Pandemien oder größerer Schadensfälle, die eine vollständige Schließung der Einrichtungen oder lediglich die Gewährleistung einer Notbetreuung zur Folge haben, kann die Stadt Schwerte die Erhebung von Elternbeiträgen aussetzen. Zeitraum, Umfang und Hinweise zum Verfahren sind in geeigneter Weise den Beitragspflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **II. Abschnitt Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege**

### **§ 11 Umfang der Beitragspflicht**

Abweichend von § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden Elternbeiträge bei Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen unter Zugrundelegung gestaffelter wöchentlicher Betreuungszeiten gemäß der Beitragstabelle in Anlage 1 festgesetzt. Zur Ermittlung der monatlichen Betreuungszeit wird die wöchentliche Betreuungszeit grundsätzlich mit dem Faktor 4,33 multipliziert.

## **III. Abschnitt Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen**

### **§ 12 Umfang der Beitragspflicht**

(1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Zur Ermittlung der monatlichen Betreuungszeit wird falls erforderlich die wöchentliche Betreuungszeit grundsätzlich mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eventuelle Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

(3) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung ein Entgelt für das Mittagessen erheben (§ 51 Absatz 3 KiBiz).

#### **IV. Abschnitt** **Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote** **im Primarbereich**

##### **1. Kapitel**

##### **§ 13** **Betreuungsangebote**

(1) Die Offene Ganztagschule der Grundschulen (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in der ersten Hälfte der Weihnachtsferien im Dezember) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr täglich. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. In den Ferien wird dieses Angebot bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert.

(2) Für Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind/ihre Kinder einen zeitlich geringeren Betreuungsbedarf haben, bietet die Stadt Schwerte an allen Grundschulstandorten die Möglichkeit der Betreuung im Rahmen der zeitsicheren Schule. Die Betreuung beginnt je nach Unterrichtszeit der jeweiligen Grundschule nach dem Ende der 4. Stunde und endet grundsätzlich spätestens um 14.00 Uhr. Das Angebot der zeitsicheren Schule kommt zustande, wenn an einer Grundschule mindestens 10 Kinder hierfür angemeldet werden. Die maximale Gruppenstärke soll 25 Kinder betragen. In den Sommerferien NRW wird an zwei Grundschulstandorten im Stadtgebiet Schwerte für alle OGS-Standorte möglichst unter Mitwirkung aller OGS-Träger ein jeweils dreiwöchiges Betreuungsangebot offeriert. Die jeweiligen Betreuungsorte und -zeiten für die Sommerferien werden bei der Anmeldung zur zeitsicheren Schule mitgeteilt. Die OGS-Träger sind berechtigt, für spezielle Ferienangebote (z. B. Ausflüge) ein zusätzliches Entgelt zu erheben.

(3) Der Umfang der Randzeitenbetreuung richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten an der jeweiligen Schule und wird in der Regel als Frühbetreuung vor dem Unterrichtsbeginn der jeweiligen Grundschule angeboten. Die Träger haben in Absprache mit der Schule die Möglichkeit, bei entsprechender Nachfrage ein weiteres Angebot der Randzeitenbetreuung einzurichten. Die hierfür anfallenden Elternbeiträge richten sich nach der maßgeblichen Beitragstabelle der Anlage 3.

(4) Das Angebot der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung kann zeitlich flexibel an allen Wochentagen oder auch nur einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden.

(5) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen.

## **§ 14**

### **Teilnahme, Aufnahme**

(1) Schülerinnen und Schüler können an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Teilnahme an einem oder mehreren außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich setzt eine Anmeldung grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).

(3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines jeden Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

## **§ 15**

### **Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich bei einer Änderung der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler oder einen Wechsel der Schule während des Schuljahres. Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann. In den vorgenannten Fällen ist die Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.

(2) Eine Schülerin/ ein Schüler kann durch Verwaltungsakt des Schulträgers im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger der Angebote von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen unmöglich gemacht wird,
4. der Elternbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird oder

5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

(3) Im Falle eines Ausschlusses entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem Ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

## **2. Kapitel**

### **§ 16**

#### **Zahlungsvorbehalt für Öffentliche Zuschüsse**

Staatliche und städtische Zuschusszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch für die Vergangenheit, wenn der Träger die Bewilligung zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat oder der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

### **§ 17**

#### **Verwendungsnachweis, Überschüsse und Fehlbeträge der Träger**

(1) Die Träger verpflichten sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zweckentsprechenden Verwendung der Ihnen zugewiesenen Mittel. Die Planung und Durchführung der Angebote sind möglichst derart vorzunehmen, dass finanzielle Fehlentwicklungen vermieden werden und Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen möglich sind.

(2) Die Träger übersenden der Stadt bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis nach einem von der Stadt vorgegebenen Muster, mit dem die Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluss sowie die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel nachgewiesen werden.

(3) Weist die Schlussabrechnung eines Jahres einen Überschuss oder einen Fehlbetrag aus, ist dieser in das nächste Schuljahr zu übertragen.

(4) Bei Beendigung der Trägerschaft ist eine Abrechnung zu erstellen und eventuelle Überschüsse sind an die Stadt abzuführen. Soweit keine Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt an das Land NRW bestehen, werden die zurückgezahlten Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie der originären Zweckbindung der Schule bzw. dem neuen Träger zur Verfügung gestellt.

## **V. Abschnitt**

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich

einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 18.07.2024 außer Kraft.

*Anlagen*  
Beitragstabellen

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 24.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 24.04.2025

Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

## Anlage 1

Kindertagespflege, Großtagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen - Beitragstabelle ab 01.08.2025																		
Ein- kommen ab	Wochenstunden																	
	5		10		15		20		25		30		35		40		45	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
30.000 €	12 €	13 €	21 €	22 €	30 €	31 €	41 €	43 €	51 €	53 €	60 €	62 €	70 €	73 €	80 €	83 €	90 €	93 €
37.500 €	14 €	15 €	25 €	26 €	34 €	35 €	45 €	47 €	55 €	57 €	64 €	66 €	74 €	77 €	84 €	87 €	94 €	97 €
45.000 €	16 €	17 €	30 €	31 €	40 €	41 €	50 €	52 €	60 €	62 €	70 €	72 €	80 €	83 €	90 €	93 €	100 €	103 €
52.500 €	19 €	20 €	38 €	39 €	48 €	49 €	58 €	60 €	68 €	70 €	78 €	80 €	88 €	91 €	98 €	101 €	108 €	111 €
60.000 €	23 €	24 €	45 €	46 €	56 €	57 €	66 €	68 €	76 €	78 €	86 €	88 €	96 €	99 €	106 €	109 €	116 €	119 €
67.500 €	27 €	28 €	54 €	55 €	64 €	65 €	74 €	76 €	84 €	86 €	94 €	96 €	104 €	107 €	114 €	117 €	124 €	127 €
75.000 €	33 €	34 €	65 €	66 €	76 €	77 €	86 €	88 €	96 €	98 €	106 €	108 €	116 €	119 €	126 €	129 €	136 €	139 €
82.500 €	42 €	44 €	81 €	82 €	92 €	93 €	102 €	104 €	112 €	114 €	122 €	124 €	132 €	135 €	142 €	145 €	152 €	155 €
90.000 €	50 €	52 €	97 €	98 €	108 €	109 €	118 €	120 €	128 €	130 €	138 €	140 €	148 €	151 €	158 €	161 €	168 €	171 €
97.500 €	60 €	62 €	119 €	120 €	130 €	131 €	140 €	142 €	150 €	152 €	160 €	162 €	170 €	173 €	180 €	183 €	190 €	193 €
105.000 €	74 €	77 €	146 €	147 €	158 €	159 €	168 €	170 €	178 €	180 €	188 €	190 €	198 €	201 €	208 €	211 €	218 €	221 €

**Anmerkung:** Diese Beitragstabelle beinhaltet eine Erhöhung um pauschal 3 % auf Basis der ab 01.08.2024 zu entrichtenden Elternbeiträge. Die pauschale Erhöhung um 3 % wird jährlich jeweils ab 01.08. fortgeschrieben.

## Anlage 2

Außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich - Beitragstabelle ab 01.08.2025						
Einkommen ab	Frühbetreuung		Zeitsichere Schule		OGS	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
30.000 €	19 €	20 €	59 €	61 €	73 €	76 €
37.500 €	22 €	23 €	66 €	68 €	81 €	84 €
45.000 €	25 €	26 €	73 €	75 €	87 €	90 €
52.500 €	28 €	29 €	80 €	82 €	95 €	98 €
60.000 €	31 €	32 €	87 €	89 €	103 €	106 €
67.500 €	34 €	35 €	94 €	96 €	111 €	114 €
75.000 €	41 €	42 €	101 €	103 €	121 €	124 €
82.500 €	45 €	46 €	108 €	110 €	131 €	134 €
90.000 €	49 €	50 €	115 €	117 €	141 €	144 €
97.500 €	53 €	54 €	122 €	124 €	151 €	154 €
105.000 €	57 €	58 €	129 €	131 €	161 €	164 €

**Anmerkung:** Diese Beitragstabelle beinhaltet eine Erhöhung um pauschal 3 % auf Basis der ab 01.08.2024 zu entrichtenden Elternbeiträge. Die pauschale Erhöhung um 3 % wird jährlich jeweils ab 01.08. fortgeschrieben.

### **36. Bekanntmachung**

#### **Entwurf des Bebauungsplans Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ der Stadt Schwerte**

**- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vom 13.05.2025**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 13.09.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 dieser Vorlage ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB der Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ aufzustellen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer 14-tägigen Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für das Grundstück Kreuzstraße 1 (Gemarkung Rosen, Flur 4, Flurstück 18/7) ist beabsichtigt, die in der Vergangenheit durch das Gebäude eines bisherigen Gaststätten- und Wohnhauses genutzten Fläche einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen. Der Geltungsbereich des fast 2.000 m<sup>2</sup> großen Plangebiets befindet sich im Kreuzungsbereich zwischen dem Holzener Weg und der Kreuzstraße im Schwerter Ortsteil Holzen-Rosen und ist dem Übersichtsplan auf Seite 132 zu entnehmen.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt dementsprechend im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ der Stadt Schwerte mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs im Zeitraum **vom 02.06.2025 bis einschließlich 16.06.2025** während folgender Zeiten

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr  
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#). Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) zur Verfügung.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-638 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/206

Schwerte, 13.05.2025

Der Bürgermeister

Axourgos

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ der Stadt Schwerte vom 13.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

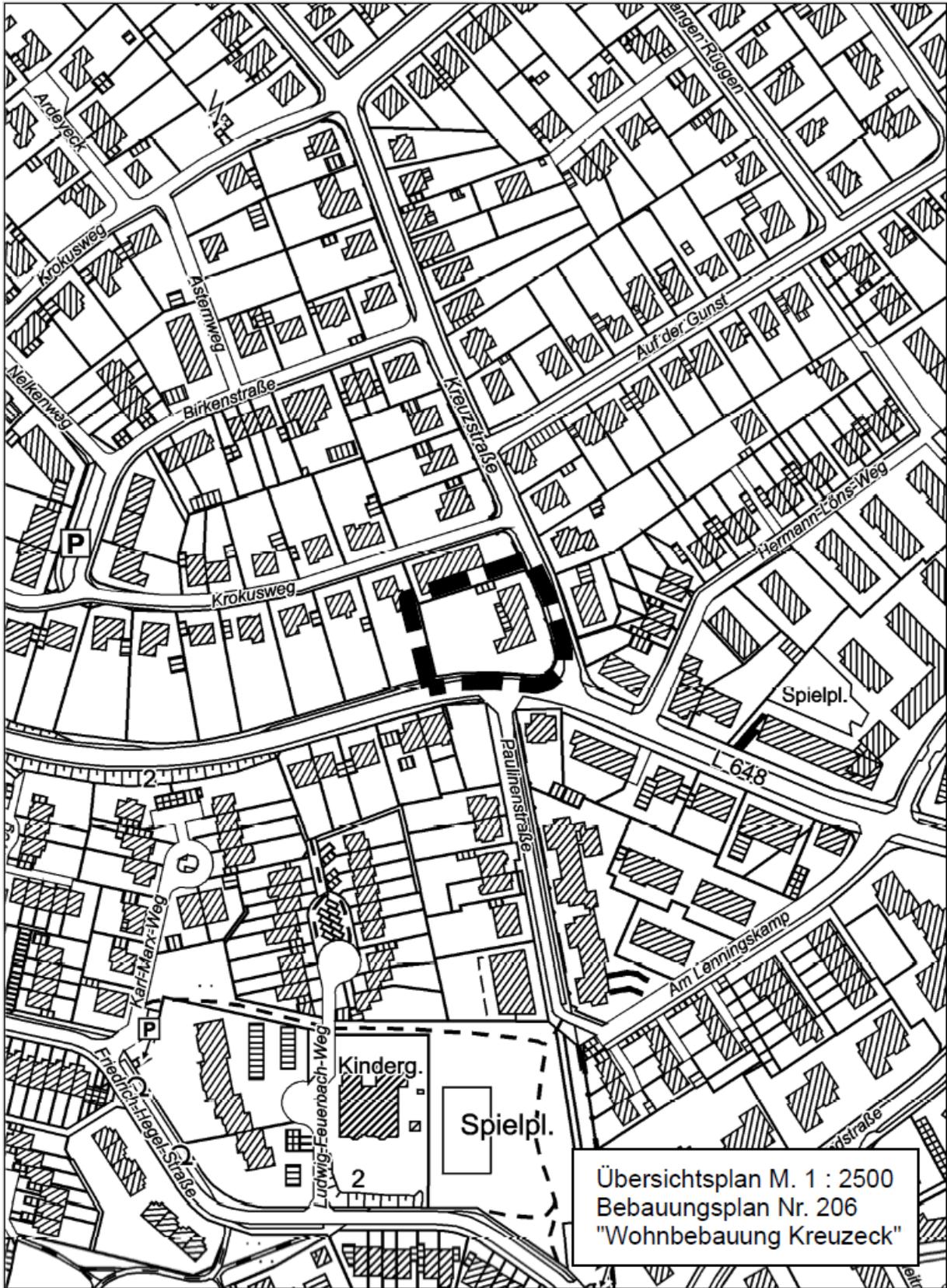
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufstellungsbeschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.05.2025  
Der Bürgermeister

Axourgos



### **37. Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Vasile-Virgil Dobrin, letzte bekannte Anschrift Str. Primaverii 108 in Buzau - Rumänien, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 104 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Auskunftsersuchen 50-21-01 UV 3711 vom 27.02.2025**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 23.05.2025

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Sozialamt  
Im Auftrag

Bock

## **38. Bekanntmachung**

### **Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 12.05.2025**

Aufgrund der §§ 7, 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV.NRW. S.444) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Wahlordnung beschlossen:

#### **§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Schwerte.

#### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der\*die Wahlleiter\*in,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

#### **§ 3 Wahlleiter\*in**

Der\*die Wahlleiter\*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

#### **§ 4 Wahlausschuss**

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

#### **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem\*der Wahlvorstehenden, dem\*der stellvertretenden Wahlvorstehenden und drei bis sieben Beisitzenden. Aus dem Kreis der Beisitzenden wird ein\*e Schriftführer\*in und ein\*e stellvertretende\*r Schriftführer\*in bestellt.
2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger\*innen angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\*der Wahlvorstehenden den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

1. Wahlberechtigt ist, wer

- a. nicht Deutsche\*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I Seite 3458) erworben hat.

2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a. 16 Jahre alt sein,
- b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer\*innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

2. die Asylbewerber\*innen sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger\*innen der Stadt Schwerte, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

1. Der Wahlleiter\*in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger\*innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger\*innen (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden. Jede\*r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber\*in kann jede\*r Wahlberechtigte sowie jede\*r Bürger\*in der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er\*sie seine\*ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerber\*innen können Stellvertreter\*innen benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, sodass an die Stelle des\*der verhinderten gewählten Bewerbenden der\*die für ihn\*sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber\*in tritt, falls ein\*e solcher nicht benannt ist bzw. diese\*r auch verhindert ist, der\*die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber\*innen kann ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden, welcher den\*die Bewerber\*in im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines\*ihres Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis führen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der\*die Bewerber\*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des\*der Wahlwerbenden enthalten. Sofern Stellvertreter\*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber\*in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des\*der ersten Bewerbenden an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der\*die Wahlleiter\*in bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei dem\*der Wahlleiter \*in eingereicht werden. Der\*die Wahlleiter\*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von \*dem\*der Wahlleiter\*in mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein\*e Bewerber\*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in nach, dass für ihn\*sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

## **§ 11 Stimmzettel**

1. Die Einzelbewerber\*innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein\*e Stellvertreter\*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerbenden aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei dem\*der Wahlleiter\*in auf dem Stimmzettel.

## **§ 12 Wählerverzeichnis**

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Schwerte Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
6. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
7. Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
  1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,

5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der\*die Wähler\*in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine\*ihre Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat der\*die Wähler\*in dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a. seinen\*ihren Wahlschein,
  - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen\*ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der\*die Wähler\*in dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des\*der Wählenden gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14 Stimmzählung**

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in der Urne befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den\*die Wahlleiter\*in - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er\*Sie ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von dem\*der Wahlleiter\*in zu ziehende Los.

2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber\*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

3. Der\*die Wahlleiter\*in gibt die Namen der gewählten Bewerber\*innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber\*innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 17 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## **§ 19 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte vom 30.03.2020 außer Kraft.

---

. BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 12.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 12.05.2025

Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

### **39. Bekanntmachung**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte am 14.09.2025**

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte findet am 14. September 2025 statt.

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 12.05. 2025, in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Schwerte im Rathaus Am Stadtpark, Am Stadtpark I, Zimmer 118 während der Öffnungszeiten

Dienstag, 08:00 Uhr - 12:00 Uhr/ 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr/ 14:00 – 17:00 Uhr

kostenlos zu erhalten sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 6, 8 und 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger\*innen der Stadt Schwerte, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und

- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger\*innen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger\*innen (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden. Jede\*r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Als Wahlbewerber\*in kann jede\*r Wahlberechtigte sowie jede\*r Bürger\*in der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er\*sie seine\*ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerber\*innen können Stellvertreter\*innen benannt werden.

5. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, sodass an die Stelle des\*der verhinderten gewählten Bewerbenden der\*die für ihn\*sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber\*in tritt, falls ein\*e solcher nicht benannt ist bzw. diese\*r auch verhindert ist, der\*die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber\*innen kann ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden, welcher den\*die Bewerber\*in im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines\*ihres Ausscheidens ersetzen kann.

6. Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis führen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der\*die Bewerber\*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des\*der Wahlbewerbenden

enthalten. Sofern Stellvertreter\*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

8. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber\*in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des\*der ersten Bewerbenden an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der\*die Wahlleiter\*in bereithält.

11. Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei dem\*der Wahlleiter \*in eingereicht werden. Der\*die Wahlleiter\*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von \*dem\*der Wahlleiter\*in mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein\*e Bewerber\*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in nach, dass für ihn\*sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte sind spätestens bis zum 07. Juli 2025 -I 8.00 Uhr - beim Wahlleiter der Stadt Schwerte im Rathaus Am Stadtpark, Am Stadtpark I, Zimmer 118 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge rechtzeitig einzureichen, damit mögliche Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Schwerte, den 12.05.2025

Kenan Yildiz  
Wahlleiter

## **40. Bekanntmachung**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna bei der Stadt Schwerte**

Gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung wird

zwischen

**der Stadt Schwerte**

und

**dem Kreis Unna sowie der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm, der Kreisstadt Unna und der Stadt Werne.**

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an.

Unter anderem beabsichtigen der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen Smart City Projekte zukünftig interkommunal abzustimmen, gemeinsame Richtlinien und Schnittstellen für eine Projektvernetzung zu schaffen, gemeinsam Fördermittel für Innovationsprojekte zu beantragen, um den Kreis Unna, mit seinen Städten und Gemeinden zu einer vernetzten Smart Region Kreis Unna fortzuentwickeln und so die verbleibenden Herausforderungen aus industriellem Strukturwandel, insbesondere in Bezug auf den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu meistern und den digitalen Wandel aktiv und nachhaltig im Sinne der Einwohner\*innen zu gestalten.

Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit sind die Übertragung von Smart City Lösungen, welche derzeit durch die Stadt Schwerte in verschiedenen Förderprojekten entwickelt werden, die Adaption der von den Städten Dortmund und Schwerte entwickelten interkommunalen Smart Region Strategie DOS 2030 auf die Smart Region Kreis Unna und die fortlaufende Akquise von Fördermitteln für die Smart Region Kreis Unna und die zugehörigen Kommunen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft der Stadt Schwerte als Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna für die Interkommunale Zusammenarbeit gemeinsam geregelt.

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenträgerschaft**

- (1) Die Stadt Schwerte übernimmt im Auftrag des Kreises Unna,
  - der Stadt Bergkamen,
  - der Gemeinde Bönen,
  - der Stadt Fröndenberg/Ruhr,

- der Gemeinde Holzwickede,
- der Stadt Kamen,
- der Stadt Lünen,
- der Stadt Selm,
- der Kreisstadt Unna
- und der Stadt Werne

die Aufgabenträgerschaft für die Funktion der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna.

- (2) Die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Schwerte eingebunden. Die Stadt Schwerte stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ressourcen bereit und bildet diese im Stellenplan ab. Die Besetzung der Planstellen erfolgt durch die Stadt Schwerte nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Projektleitung (0,5 VZÄ) sowie zwei Projektsachbearbeitungen (2 VZÄ), die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringen.
- (3) Die Kosten für die Projektleitstelle werden durch den Kreis Unna getragen.
- (4) Alle unter § 1 Abs. 1 genannten Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner\*in für die Projektleitstelle in der Behörde fungiert.

## **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna ergeben sich aus der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna liefert die strategische Basis für Smart City Lösungen, welche auf die Bedürfnisse der kreisangehörigen Kommunen abgestimmt werden. Zusätzlich erfolgt eine Adaption der interkommunalen Smart City Strategie der Städte Dortmund und Schwerte zu einer Smart Region Strategie für eine innovative und resiliente Smart Region Kreis Unna. Die Projektleitstelle bemüht sich um eine fortlaufende Akquise von Fördermitteln für die Smart Region Kreis Unna und die beteiligten Kommunen.
- (3) Die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna ist im Auftrag des Kreises Unna mit der Umsetzung des Förderprojektes „IKZ Smart Region Kreis Unna“, entsprechend des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg, nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, betraut. Die Projektleitstelle berichtet dem Kreis Unna quartalsweise zum Sachstand des Projektes und stellt die für die Verwendungsnachweise und Berichte gegenüber dem Fördergeber notwendigen Informationen und Unterlagen bereit.
- (4) Der Arbeitsplatz der Mitarbeiter\*innen der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna befindet sich in der Räumlichkeiten der Stadt Schwerte oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflicht in den Verwaltungen des Vertragspartners und seiner kreisangehörigen Kommunen besteht grundsätzlich nicht. Präsenztermine in den beteiligten Kommunen und Teilnahmen an Veranstaltungen sind nach Absprache möglich.

### **§ 3 Entscheidungswege im Projekt**

- (1) Vorgaben zur inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der Arbeit der Projektleitstelle erfolgen durch den Kreis Unna, vertreten durch den Landrat.
- (2) Die operative Steuerung der Projektleitstelle erfolgt durch die Stadt Schwerte, vertreten durch den Bürgermeister.
- (3) Beschlüsse zu einer Smart Region Strategie und deren Fortentwicklung erfolgen durch den Kreistag des Kreises Unna.
- (4) Zur Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen als Projektpartner fungiert die Bürgermeister\*innenkonferenz als Lenkungskreis. Der Lenkungskreis gibt Empfehlungen, insbesondere für Entscheidungen mit Eilbedürftigkeit.

### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die der Stadt Schwerte aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden durch den Kreis Unna getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stellen erfolgt anhand der Grundsätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. der geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gelten die Kostenkalkulationen für Veranstaltungen und Fortbildungen entsprechend des Förderantrages.
- (2) Sofern die aus diesem Vertrag zur erbringende Leistung nach § 2b Umsatzsteuergesetz ab 2025 steuerpflichtig werden sollte, erhebt die Stadt Schwerte die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe im Rahmen der Rechnungslegung.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 15. März des Folgejahres. Es können Abschläge vereinbart werden.

### **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt entsprechend der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit mindestens bis zum 14.10.2027. Eine Kündigung kann mit Ablauf der Förderbindung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung

entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

### **Die Vertragspartner**

**für die Stadt Schwerte:**

---

Dimitrios Axourgos | Bürgermeister

**für den Kreis Unna:**

---

Mario Löhr | Landrat

**für die Stadt Bergkamen:**

---

Bernd Schäfer | Bürgermeister

**für die Gemeinde Bönen:**

---

Stephan Rotering | Bürgermeister

**für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:**

---

Sabina Müller | Bürgermeisterin

**für die Gemeinde Holzwickede:**

---

Ulrike Drossel | Bürgermeisterin

**für die Stadt Kamen:**

---

Elke Kappen | Bürgermeisterin

**für die Stadt Lünen:**

---

Jürgen Kleine-Frauns | Bürgermeister

**für die Stadt Selm:**

**für die Kreisstadt Unna:**

---

Thomas Orłowski | Bürgermeister

---

Dirk Wigant | Bürgermeister

**für die Stadt Werne:**

---

Lothar Christ | Bürgermeister

## **Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna**

### **Zuständigkeiten und Aufgaben der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna**

- Ziel Projektübertragung
  - Erstellen von Muster Leistungsverzeichnisse
  - Unterstützung und Beratung bei Übertragung konkreter Projekte
  - Entwicklung von Übertragungsdokumentationen
  - Erarbeiten von Synergiepotentialen in Datenprojekten
- Ziel Strategie
  - Erarbeitung der Smart Region Strategie
  - Unterstützung und Begleitung in individuellen Strategieprozessen der Kommunen nach Kräfte
  - Evaluation der Strategie
- Ziel Förderung
  - Ermittlung von Förderpotentialen
  - Vorbereitung gemeinsamer Förderanträge
  - Entwicklung von Mustertexten für Förderungen
  - Unterstützung bei individuellen Antragsstellungen nach Kräften

- Umsetzung Förderprojekt Smart Region Kreis Unna (Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit)
  - Arbeitspaket 1 – Projektmanagement und Kommunikation
  - Arbeitspaket 2 – Wissenstransfer, Kompetenzaufbau und Information
  - Arbeitspaket 3 – Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung als IKZ Basis
  - Arbeitspaket 4 – Bestandsanalyse
  - Arbeitspaket 5 – Entwicklung Memorandum of Understanding zu gemeinsamen Zielen
  - Arbeitspaket 6 – Strategieentwicklung
  - Arbeitspaket 7 – Strategieevaluation
  - Arbeitspaket 8 – (Weiter-) Entwicklung von Maßnahmen
  - Arbeitspaket 9 – Fördermittelidentifikation und Akquise

## **41. Bekanntmachung**

### **Platzbenennung: Ioannina-Platz**

Der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 beschlossen, dass der im Zuge des Baus des Klimagartens neu zu errichtende Platz „Ioannina-Platz“ heißen soll.

Die Lage des Platzes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Platzbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder

- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 07.05.2025

Der Bürgermeister

Axourgos





 <b>Abgrenzung Ioannina Platz</b>	
Für die Erarbeitung Schwerte, den	Stadt Schwerte Hansesstadt an der Ruhr Der Bürgermeister
Im Auftrag	Planungsamt Name : Berger
	Maßstab : 1 : 1000 Stand : 20.05.2025

G:\Civi3D\_Projekte\2012\_Civi3D\Uebersichten\IGA\250513\_Uebersicht

# Schwerte APP



## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

